

Allgemeinverfügung

der Landwirtschaftskammer für das Saarland vom 09. September 2020

Ausnahmegenehmigung zur Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein im Jahr 2020 in dem saarländischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Mosel und im Landweingebiet des Saarlandes geernteten Trauben gemäß § 13 Abs. 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

- I. Gemäß § 13 Abs. 6 Weingesetz kann die zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.
- II. Die Landwirtschaftskammer für das Saarland ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft vom 21. März 2017 (Amtsbl. 2017, S. 370), zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.
- III. Die Allgemeinverfügung wird allen im Saarland wirtschaftenden Winzern per E-Mail oder auf dem Postweg bekannt gegeben. Sie wird ebenfalls auf der Homepage der Landwirtschaftskammer des Saarlandes (www.lwk-saarland.de) eingestellt.
Die unten erläuterten Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Begründung:

Der Saarländische Winzerverband, vertreten durch den Winzerpräsidenten, hat einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Weinwirtschaftsjahres 2020/21 gestellt.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2020 vor.

Die Vegetationsperiode 2020 war landesweit bis Ende August von überdurchschnittlich hohen Temperaturen geprägt. Ende Juli und Mitte August wurden sehr heiße Temperaturen bis zu 38°C gemessen. Dies ging mit einer anhaltenden Trockenheit einher, die nur selten und regional sehr begrenzt von Gewittern unterbrochen worden war. Die hohen Temperaturen verbunden mit einem stetigen heißen Wind verursachten hohe Transpirationsverluste der Reben und führten zu einem starken Abbau der Äpfelsäure. Insgesamt bewirkten die bisherigen Witterungsverhältnisse eine außergewöhnlich frühe und starke Abnahme der Säuregehalte in den Weintrauben, die mit einem starken Anstieg der pH-Werte verbunden ist.

Durch eine frühzeitige Säuerung bereits im Maische- und Moststadium lässt sich das Risiko einer Fehlentwicklung durch die Absenkung des pH-Wertes minimieren. Unerwünschte Mikroorganismen werden in ihrer Vermehrung gehemmt. Es wird damit die Qualität des geernteten Lesegutes und der daraus gewonnenen Produkte gesichert. Bei niedrigerem pH-Wert erhöht sich die Wirksamkeit der schwefligen Säure und die Einhaltung der Grenzwerte ist möglich.

Um diesen Schutz bereits während der Weinbereitung nutzen zu können, ist die Zulassung der Säuerung erforderlich.

Von der Regelung ausgenommen werden Erzeugnisse, die für die Gewinnung von Prädikatswein mit dem Prädikat Eiswein vorgesehen sind, da Eiswein typischerweise durch einen ausgeprägten natürlichen Säuregehalt gekennzeichnet ist.

Im saarländischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Mosel, dem Landweingebiet des Saarlandes und auch darüber hinaus ergibt sich aufgrund des außergewöhnlichen Witterungsverlaufs die Notwendigkeit der Säuerung der Erzeugnisse des Weinwirtschaftsjahres 2020/21. Sie wird deshalb ausnahmsweise zugelassen.

Hinweise zur Säuerung:

- (1) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein im Jahr 2020 in dem saarländischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Mosel, im Landweingebiet des Saarlandes und darüber hinaus geernteten Trauben darf eine Säuerung vorgenommen werden.
- (2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- (5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
- (6) Die Allgemeinverfügung tritt am 9. September 2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland, In der Kolling 310, 66450 Bexbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bexbach, 9. September 2020



Franz-Josef Eberl, Präsident der Landwirtschaftskammer für das Saarland